

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Interpellation der SVP-Fraktion vom 27. März 2026 betreffend Sicherheitscheck: Zivilschutzanlagen in Zug

Antwort des Stadtrats Nr. 3025 vom 23. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 27. März 2026 hat Fraktionspräsident Roman Küng für die SVP-Fraktion die Interpellation „Sicherheitscheck: Zivilschutzanlagen in Zug“ eingereicht. In der Interpellation nimmt er Bezug auf die [Interpellation Nr. 2603 von Richard Rüegg im Namen der CVP](#) (heute die Mitte) vom 7. Mai 2020 zum Thema «Zivilschutzunterkünfte». Er stellt dem Stadtrat eine Reihe von Fragen. Wortlaut und Begründung des Vorstosses sind aus dem vollständigen Interpellationstext im Anhang ersichtlich.

Ausgangslage:

Gemäss dem [Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz](#) (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) Art. 60 ist jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in der Nähe des Wohnortes ein Schutzraum bereitzustellen. Artikel 74 der [Verordnung über den Zivilschutz](#) (Zivilschutzverordnung, ZSV; SR 520.11) regelt die Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisung der Bevölkerung, damit jedem Einwohner und jeder Einwohnerin ein Schutzplatz in der Nähe des Wohnsitzes zur Verfügung steht. Die Steuerung obliegt dabei dem Kanton. Für den Vollzug des Zivilschutzes im Kanton und somit auch für die Zuweisungsplanung (ZUPLA) ist das Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär des Kantons Zug zuständig. Die ZUPLA stellt sicher, dass jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in der Nähe des Wohnorts ein vollwertiger Schutzplatz bereitgestellt wird.

Gestützt auf die Zuständigkeit wurde für die Beantwortung einzelner Fragen die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug abgeholt. Die Antworten der Sicherheitsdirektion wurden mit einem entsprechenden Vermerk übernommen.

Frage 1

Welche (weiteren) Informationen, digital und analog, sind vorhanden? Sind diese Angaben aktuell? Wie wird genau gegenüber der Bevölkerung kommuniziert?

Antwort

Digital stehen umfassende und aktuelle Informationen zur Verfügung. Neben der Internetseite der [Stadt Zug](#) bieten auch die Webauftritte des [Kantons](#) und des [Bundes](#) relevante Hinweise. Besonders ausführliche Angaben zu den Schutzräumen stellt das Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär des Kantons Zug auf seiner Internetseite bereit. Ergänzend dazu gibt die Stadt Zug den im Interpellationstext aufgeführten Flyer ab.

Im Krisenfall erfolgt die Kommunikation der zuständigen Behörden über verschiedene Kommunikationskanäle. Neben den gängigen Medien werden hierfür Radiomeldungen, Alertschwiss-Mitteilungen oder die Sirenenauslösung eingesetzt.

Frage 2

Wie sind die Nachbarschaften und Quartiervereine eingebunden und informiert, um im Notfall mithelfen zu können?

Antwort

Die Nachbarschaften und Quartiervereine sind nicht eingebunden. Die Information erfolgt über die in Antwort 1 erwähnten Kanäle. Interessentinnen und Interessenten können sich über ihre Schutzplatzzuweisung aber jederzeit bei der Zivilschutzverwaltung des Kantons Zug erkundigen.

Frage 3

Welche wirklich einsatzbereite, private und öffentliche Zivilschutzanlagen (z. B. Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen) existieren derzeit auf dem Gebiet der Stadt Zug, und wie ist deren räumliche Verteilung? Welche dienen primär der Organisation und Führung der Einsatzkräfte?

Antwort

Die Beantwortung dieser Frage liegt in kantonaler Zuständigkeit. Gemäss Mitbericht der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug vom 15. Juni 2026 zitieren wir die Rückmeldung wie folgt:

«In der Stadt Zug gibt es vier Schutzanlagen. Diese setzen sich aus drei Bereitstellungsanlagen (BSA) sowie einer geschützten Sanitätsstelle (GST) zusammen. Die vier Schutzanlagen werden primär zur Sicherstellung der Führungsfähigkeit (ZSO, Partnerorganisationen, GFS) sowie der Einsatzbereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes und seiner Partnerorganisationen genutzt. Die Bereitstellung der Schutzanlagen wird durch die ZSO sichergestellt.»

Frage 4

Welche Anlagen stehen der Bevölkerung im Ereignisfall unmittelbar zur Verfügung und wie lange beträgt die Wartezeit an den Sammelpunkten?

Antwort

Aufgrund der kantonalen Zuständigkeit beantwortet die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug diese Frage in ihrem Mitbericht vom 15. Juni 2026 folgendermassen:

«Der Bevölkerungsschutz unterscheidet zwischen Schutzanlagen und Schutzräumen. Mit den Schutzanlagen werden primär die Führungsfähigkeit sowie die Einsatzbereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes und seiner Partnerorganisationen sichergestellt. Schutzräume dienen zum Schutz der Bevölkerung und von Kulturgütern. Die bekannteste Art des Schutzraumes ist der private Schutzraum im Keller von Ein- und Mehrfamilienhäusern. Grössere, private oder öffentliche Schutzräume verfügen über bis zu 200 Schutzplätze. Für die Bevölkerung stehen auf dem Gebiet der Stadt Zug rund 700 private und öffentliche Schutzräume zum Schutz der Bevölkerung (z. B. bei bewaffneten Konflikten) nach einer kurzen Bereitstellungsphase von 5 Tagen zur Verfügung. Für die Einsatzbereitschaft ist die Eigentümerin oder der Eigentümer der Liegenschaft verantwortlich.»

Es bestehen keine Sammelpunkte, sondern nur direkte Schutzraumzuweisungen für die Bevölkerung zu Schutzräumen (siehe Frage 6).»

Frage 5

Wie wird sichergestellt, dass das zuständige Zivilschutzpersonal an den Sammelpunkten in Bereitschaft ist und wie ist das Personal ausgebildet?

Antwort

Die Beantwortung dieser Frage liegt im Zuständigkeitsbereich des Kantons. Im Mitbericht vom 15. Juni 2026 erläutert die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug wie folgt:

«Beim Bezug der Schutzräume gibt es keine Sammelpunkte. Im Ereignisfall besteht eine direkte Schutzraumzuweisung. Dieses Vorgehen darf nicht mit den Notfalltreffpunkten (NTP) verwechselt werden, welche der Information der Bevölkerung und als mögliche Sammelorte bei Evakuationen dienen.

Die Feuerwehr der Gemeinde stellt gemäss Konzept den Unterhalt, die Grundbereitschaft, die Inbetriebnahme ab Alarmierung sowie den Grundbetrieb der NTP sicher. Die Gemeinde stellt gemäss Planung die Durchhaltefähigkeit des Betriebs mit eigener Lösung sicher. Es stehen keine Zivilschutzangehörigen zu Verfügung.»

Die in der Antwort der Sicherheitsdirektion erwähnte Zuständigkeit zum Betrieb der Notfalltreffpunkte ist in der Stadt Zug sichergestellt. Sowohl der Gemeindeführungsstab (GFS) als auch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ) sind permanent einsatzbereit und alarmierbar. Im Ausbildungsprogramm des GFS und der FFZ sind die Inbetriebnahme sowie der Grundbetrieb der Notfalltreffpunkte festgehalten und werden entsprechend ausgebildet und trainiert.

Frage 6

Besteht eine transparente Zuweisungsplanung von Schutzplätzen für die Bevölkerung. Beispiel: Wohnort Neustadt – Sammelpunkt Burgbach – und dann?

Antwort

Angesichts der kantonalen Zuständigkeit beantwortet die Sicherheitsdirektion des Kantons Zug diese Frage in ihrem Mitbericht vom 15. Juni 2026 wie nachstehend:

«Die Zuweisungsplanung wird gemäss Leistungsverzeichnis jährlich aktualisiert und kann bei erhöhter Bedrohung auch monatlich neu berechnet werden, um die Umzüge bzw. Zu- und Wegzüge möglichst zu berücksichtigen. Bewohnerinnen und Bewohner (ständige Wohnbevölkerung) können beim Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär anfragen, wo sich ihr Schutzraum befindet. Die Auskunft wird für die entsprechenden Wohngemeinschaften (alle in einem Haushalt lebende Personen) erteilt.»

Frage 7

Entsprechen die bestehenden Zivilschutzanlagen dem heutigen technischen, baulichen und sicherheitsrelevanten Standard, oder besteht bei einzelnen Anlagen dringender Renovations- oder Modernisierungsbedarf? Falls ja, welche Anlagen sind betroffen und welche Prioritäten gelten dabei?

Antwort

Die Anlagen der Stadt Zug sind betriebs- und einsatzbereit. Die Sicherheitsdirektion nimmt dazu im Mitbericht vom 15. Juni 2026 wie folgt Stellung:

«Alle vier Schutzanlagen der Stadt Zug sind betriebs- und einsatzbereit. Dies wurde durch die periodischen Anlagekontrollen (PAK) in Zusammenarbeit mit dem BABS bestätigt. Die Schutzanlagen werden durch ausgebildete Infrastrukturatechniker der Zivilschutzorganisation

gewartet, wodurch eine laufende Betriebs- und Einsatzbereitschaft sichergestellt ist. Die Schutzanlagen werden gemäss den gültigen Weisungen und Merkblättern des BABS kontinuierlich technisch weiterentwickelt und erneuert.

Rund die Hälfte aller privaten Schutzräume sind zum jetzigen Zeitpunkt gemäss Konzeption Schutzbauten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (gültig ab 1. Januar 2026) zu erneuern. Der Zeitpunkt der periodischen Schutzraumkontrolle und die Grösse des Schutzraumes sind massgebend für den Erneuerungszeitpunkt. Das Amt für Bevölkerungsschutz, Zivilschutz und Militär hat ein Konzept für den Kanton Zug für die nächsten 5 Jahre erarbeitet.»

Frage 8:

Welche Kosten entstehen aktuell jährlich für Unterhalt und Betrieb der Zivilschutzanlagen, und werden diese ausreichend budgetiert, um die Einsatzbereitschaft dauerhaft zu gewährleisten?

Antwort:

Für die die Anlagen in der Stadt Zug betragen die jährlichen Unterhaltskosten rund CHF 4'000.00.

Frage 9:

Mit welchen Investitionen wäre zu rechnen, um Anlagen, die nicht mehr dem Standard entsprechen, vollständig instand zu stellen oder zu modernisieren? In welchem Zeitraum sind die Instandstellungen geplant?

Antwort:

Die Anlagen der Stadt Zug sind einsatzbereit und in gutem Zustand. Kurz- und mittelfristig sind keine Investitionen für Instandstellungen oder Modernisierungen nötig.

Fazit:

Die Zuständigkeit für die Zivilschutzanlagen liegt beim Kanton Zug. Die Stadt Zug nimmt ihre Aufgaben im eigenen Bereich wahr und stellt insbesondere den Unterhalt sowie die Mitwirkung bei regelmässigen Kontrollen der Anlagen sicher. Dabei steht sie in engem und laufendem Austausch mit den zuständigen kantonalen Stellen.

Der Kanton führt die Planung zur Zuteilung der Bevölkerung zu den Schutzplätzen und aktualisiert diese kontinuierlich, damit Veränderungen wie Zu- und Wegzüge berücksichtigt werden können und für alle Einwohnerinnen und Einwohner ein Platz in Wohnnähe gewährleistet ist. Eine breite vorgängige Information der Bevölkerung über die konkrete Zuweisung erfolgt bewusst nicht. Sie ist Teil der Krisenkommunikation und wird erst bei einer sich abzeichnenden akuten Lage gezielt und rechtzeitig ausgelöst. Die notwendigen Kommunikationskanäle und Abläufe sind dafür vorbereitet. Unabhängig davon haben Einwohnerinnen und Einwohner jederzeit die Möglichkeit, bei der Zivilschutzverwaltung des Kantons Zug Auskunft über den Standort ihres Schutzplatzes einzuholen.

Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- die Antwort des Stadtrats zur Kenntnis zu nehmen.

Zug, 23. Juni 2026



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Beat Werder
Stadtschreiber

Beilage
– Vorstoss vom 27. März 2026

Die Vorlage wurde vom Departement SUS verfasst. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne Stadträtin Barbara Gysel, Departementsvorsteherin, Tel. 058 728 98 01.